

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 28.02.1899

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 28. Februar 1899.) 33. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1899, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung „Das St. Antonius-Konvikt“ zu Wechta.
- N<sup>o</sup>. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1899, betreffend die Errichtung eines Steueramts in Westerstede.

### N<sup>o</sup>. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung „Das St. Antonius-Konvikt“ zu Wechta.

Oldenburg, den 10. Februar 1899.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem St. Antonius-Konvikt in Wechta auf Grund der vorgelegten Verfassung die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe zu ertheilen, daß zu einer Aenderung der Verfassung die Zustimmung des Staatsministeriums, Departements der Kirchen und Schulen, erforderlich ist.

Die Verwaltung des St. Antonius-Konvikts wird durch den Vorstand geführt, der aus dem Präses des Konvikts und drei anderen Mitgliedern besteht. Nach außen



wird das St. Antonius-Konvikt gerichtlich und außergerichtlich durch den Präses des Konvikts mit der Einschränkung vertreten, daß zum entgeltlichen Erwerbe, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und zur Aufnahme von Darlehen in jeder Form die Mitwirkung der drei anderen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Oldenburg, den 10. Februar 1899.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.

**N<sup>o</sup>. 62.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung eines Steueramts in Westerstede.

Oldenburg, den 11. Februar 1899.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß mit Höchster Genehmigung am 1. April d. J. in Westerstede an Stelle der bisherigen Steuerreceptur ein Steueramt errichtet und demselben neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen die Ermächtigung ertheilt wird, Begleitscheine II über Zölle und über die Steuer von inländischem Salz zu erledigen.

Oldenburg, den 11. Februar 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.